

BVA SCHLAGLICHTER 2002

Neue Beträge. Jeweils zum Jahreswechsel erfolgt eine Anpassung der beitrags- und leistungsrechtlichen Werte.

Rezeptgebühr:

Neue Richtsätze für die Befreiung

Mit der Änderung der Mindestsätze für die Ergänzungszulage ändern sich ab 1. Jänner auch die für die Befreiung von der Rezeptgebühr maßgeblichen Werte. Demnach sind allein stehende Versicherte, mit maximal 630,92 Euro Nettoeinkommen von der Rezeptgebühr befreit. Bei mitversichertem Ehepartner darf das Nettoeinkommen 900,13 Euro nicht übersteigen. Für jedes anspruchsberechtigte Kind erhöht sich der Richtsatz um 67,15 Euro. Personen, die infolge von Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben monatlich nachweisen, sind bis zu einem Nettoeinkommen von 725,56 (Alleinstehende) bzw. 1035,15 Euro (Ehepaare) befreit. Auch hier erhöht sich der Richtsatz pro Kind um 67,15 Euro. Leben im gemeinsamen Haushalt des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass für die Rezeptgebührenbefreiung ein Antrag an Ihre Landesstelle erforderlich ist. Die Rezeptgebühr selbst wurde auf 4,14 Euro angehoben.

Heilbehilfe:

Neue Mindestgrenze für Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehilfe (Brillen, orthopädische Schuheinlagen etc.) beträgt weiterhin zehn Prozent, seit 1. Jänner aber mindestens 21,80 Euro. Mit der elften Satzungsänderung wurden die satzungsmäßigen Höchstbeträge für Behelfe, die nach dem 31. Dezember 2001 abgegeben werden, geändert. Demnach werden Hilfsmittel, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder un-

zulänglicher Körperteile zu übernehmen, sowie Krankenfahrstühle bis zur Höhe des 20fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2180 Euro) übernommen, für andere Heilbehelfe und Hilfsmittel gilt als Obergrenze die achtfache tägliche Höchstbeitragsgrundlage (872 Euro). Keine Kostenbeteiligung gibt es für Kinder, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben oder für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreite Personen.

Teilweise Nachsicht vom Behandlungsbeitrag

Geändert hat sich auch die Einkommenshöchstgrenze, bis zu der die Möglichkeit der teilweisen Nachsicht von Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr und Kostenanteil für Heilbehelfe besteht. Nachgesehen wird die monatliche Belastung, die den so genannten Richtwert (das ist ein Betrag zwischen null und zehn Prozent des Einkommens) übersteigt. Als Einkommenshöchstgrenze für die Nachsichtmöglichkeit gilt heuer ein Familien-Nettoeinkommen von 2208,22 Euro. Bei diesem Einkommen wird ein Richtsatz von zehn Prozent erreicht, das bedeutet, dass eine monatliche Belastung von über 220,82 Euro nachgesehen wird. Bei niedrigeren Familieneinkommen ist auch der Richtwert entsprechend niedriger – ein Prozentsatz von null und somit eine Befreiung zur Gänze wird bei Einkommen bis zum Mindestsatz für die Ergänzungszulage (630,92 Euro) erreicht. Für konkrete Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Landes- oder Außenstelle.

Kur- und Genesungsaufenthalte Richtsätze für Zuzahlungen geändert:

Bruttoeinkommen	tägliche Zuzahlung
bis Euro 1.212,33	Euro 5,91
bis Euro 1.793,69	Euro 10,43
über Euro 1.793,69	Euro 15,02

Diese Richtsätze erhöhen sich bei mitversichertem Ehegatten um 269,21 Euro sowie je anspruchsberechtigtem Kind um 67,15 Euro. Die Zuzahlung für Rehabilitationsaufenthalte beträgt 5,91 Euro pro Tag. Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sind von der Zuzahlung ausgenommen.

Die Chipcard kommt

Beginnend mit Burgenland, Oberösterreich und Steiermark wird ab dem heurigen Jahr der Krankenschein durch die neue Chipcard ersetzt. Um auch die Richtigkeit der darauf gespeicherten Daten zu gewährleisten, erhalten alle Versicherten zwischen Februar und Mai 2002 ein Datenblatt, auf dem die vorgesehenen Daten angeführt sind. Wenn darauf unrichtige oder unvollständige Daten gespeichert sind, muss das korrigierte Datenblatt an den zuständigen Krankenversicherungsträger zurückgeschickt werden.

Für Rückfragen im Zusammenhang mit den Aussendungen zur Datenüberprüfung hat der Chipkartenbetreiber ein Callcenter eingerichtet, das von Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 0810 820 100 zur Verfügung steht. Darüber hinaus hat die BVA während der Zeit der Informationsaktion für konkrete Anfragen, etwa Fragen zur Anspruchsberechtigung, die Telefonnummer 0810 810 282 (österreichweit zum Ortstarif) eingerichtet, die von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und an Freitagen von 7.30 bis 13 Uhr besetzt sein wird. ◆